

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

3 (13.1.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 3

Karlsruhe, den 13. Januar

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 20. Amtsblatt. Beilage zum Amtsblatt.

(A 2. Zb 11.)

1. Das Amtsblatt und die Beilage zum Amtsblatt erscheinen künftig Donnerstags, oder wenn Feiertag, am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
2. Verschiebung des Erscheinens bis zu einer Woche bleibt bei Stoffmangel vorbehalten.
3. Sondernummern werden bei besonderen Anlässen herausgegeben.
4. Annahmeschluss für Verfügungen 12 30 nachmittags am letzten dem Erscheinungstage vorhergehenden Werktag bei der Bäckerei der Reichsbahndirektion (Zb 11).
5. Versand erfolgt von der Nr. 2 ab durch die Expeditur der Reichsbahndirektion.
6. Nachforderungen sind nur zulässig
 - a) als Ersatz für beim Eingang fehlende Stücke, aber auch nur, wenn unbedingt nötig,
 - b) auf Anordnung in einer Verfügung im Amtsblatt oder der Beilage,
 - c) für die Akten der Reichsbahndirektion.
7. Nachforderungen sind an die Bäckerei (Zb 11) zu richten.
8. Die Verfügung Nr. 40 im Amtsblatt 9/1922 wird aufgehoben.

Nr. 21. Steuerabzug.

(Ar 11. R 27. Nr. M 1.)

I. Vom 1. Januar 1923 ab sind für den Steuerabzug vom Arbeitslohn folgende Vorschriften zu beachten:

1. Als Arbeitslohn gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, Gnadengebührnisse (vgl. Verfügung Nr. 285, Amtsblatt 82/1921) und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, Krankengeldzuschüsse, ebenso Unterhaltungszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdiens, Vergütungen (Lohn) an Schrankenwärterinnen und Familienbeihilfen, Vergütungen aus der Gepäckversicherung, Entbehranteile aus Frachtzuschlägen, Vergütungen für Fahrkartenumstempelung, für Erteilung von Unterricht usw., Belohnungen aller Art.

Vom Steuerabzug sind befreit: Dienstaufwandsentschädigungen, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen, Zuschläge für Nachtarbeit, Bezüge aus einer Krankenversicherung und aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Unterstützungen, die infolge Hilfsbedürftigkeit gewährt werden.

2. Der Arbeitgeber (die Dienststelle) hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehenden Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten.

Der Steuerabzug ermäßigt sich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für

	volle Monate	volle Wochen	volle Arbeitstage	kürzere Zeiträume
	M	M	M	M
a) für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je	200	48	8	2
Die zur Haushaltung zählende Ehefrau wird auch dann bei dem Ehemann berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher auch ihrerseits selbst Anspruch auf Ermäßigung gemäß a und c hat;				
b) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Eigenkind, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekind sowie deren Abkömmlinge) um	1000	240	40	10
Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohn beziehen, werden nicht gerechnet;				
c) zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten u. a.) um	1000	240	40	10
	monatlich	wöchentlich	täglich	für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

Auf Antrag kann eine Erhöhung der Beträge unter c zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 E.St.G. den Betrag von 120 000 M für das Jahr um mindestens 10 000 M übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt, das auch das Steuerbuch berichtigt.

Keine Beilage.

Soweit Anträgen auf Erhöhung des bisher vorgesehenen Betrags von 1080 M jährlich bis zu 12 000 M jährlich für das Kalenderjahr 1923 von den Finanzämtern bisher stattgegeben worden ist, tritt ab 1. Januar 1923 an Stelle des Monatsbetrags dieser erhöht zulassenen Ermäßigung ein Monatsbetrag von 1000 M. Soweit ein höherer Betrag als 12 000 M jährlich (= 120 000 M jährlich) (Werbungskosten) zur Berücksichtigung beim Steuerabzug zugelassen worden ist, ist der der jährlichen Erhöhung entsprechende Monatsbetrag an Stelle des Monatsbetrags von 1000 M zu berücksichtigen.

Für die nach a und b abzusehenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers vom 10. Oktober 1922, der auf dem Steuerbuch angegeben ist, für das Kalenderjahr 1923 maßgebend.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von 10 v. H. ohne Berücksichtigung der Beträge nach a—c abgezogen.

3. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Ziffer 2 eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohnes. Der Steuerabzug beträgt also in diesem Falle 4 v. H. des Arbeitslohnes.

4. Der nach Vornahme der Ermäßigungen nach Ziffer 2 und 3 einzubehaltende Betrag ist ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden.

5. Die in Ziffer 2 b vorgesehene Ermäßigung kann auf Antrag auch für mittellose Angehörige gewährt werden, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

6. Für das Kalenderjahr 1923 sind von den Gemeindebehörden neue Steuerbücher ausgegeben worden, die seitens der Steuerpflichtigen an die Dienststellen abzugeben sind. Diese bewahren die Steuerbücher gesichert auf und händigen sie den Arbeitnehmern beim Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im übrigen jederzeit auf Verlangen gegen Vorsehung aus. An Stelle der den neuen Steuerbüchern aufgedruckten früheren Ermäßigungen sind beim Steuerabzug die unter Ziffer 2 (oben) genannten neuen Ermäßigungen zu berücksichtigen. Diese sind auch in Spalte 5 der Steuerabzugsliste vorzumerken. Die Dienststelle darf die Steuerbücher nicht abändern, auch ist der im Steuerbuch eingetragene Familienstand für sie unbedingt maßgebend. Die alten Steuerbücher werden ab 1. Januar 1923 ungültig und sind aber aufzubewahren, soweit sie nicht von den Arbeitnehmern zurückgefordert worden sind.

7. Anträge auf Berücksichtigung weiterer Familienangehörigen (an die Gemeindebehörde) oder mittelloser Angehörigen (an das Finanzamt) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der neu hinzutretenden Angehörigen das ganze Jahr hindurch zulässig. Nach Bewilligung solcher Anträge wird das Steuerbuch von der zuständigen Behörde berichtigt. Die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person tritt bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung in Kraft.

8. Die Steuer gilt als getilgt, wenn das gesamte steuerbare Einkommen aus Arbeitslohn nicht den Betrag von 1 000 000 M (für 1922 nicht den Betrag von 400 000 M) übersteigt und der Steuerabzug nach Vorschrift durchgeführt ist. Dies gilt auch für steuerbares Einkommen bis insgesamt 1 000 000 M (für 1922 bis 400 000 M) einschließlich, wenn es aus Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 10 000 M (für 1922: 5000 M) besteht.

9. Merkblätter, aus denen die neuen Ermäßigungen für einen bestimmten Familienstand unmittelbar abgelesen werden können, werden von den Finanzämtern und Steuereinnahmestellen auf Ansuchen unentgeltlich abgegeben.

10. In einem Erlaß vom 16. Dezember 1922 an die Landesfinanzämter hat der Herr Reichsminister der Finanzen bestimmt: „Soweit bei Beamten die Zahlung des Gehalts vierteljährlich im voraus erfolgt, demnach die Zahlung des Gehalts für das 1. Kalendervierteljahr 1923 z. B. am 30. Dezember 1922 erfolgt, und die Berücksichtigung der ab 1. Januar 1923 eintretenden erhöhten Ermäßigungen für die Monate Januar, Februar und März 1923 bei dieser Gehaltszahlung nicht mehr vorgenommen werden kann, muß sie bei der Zahlung des Gehalts für das 2. Kalendervierteljahr 1923 nachgeholt werden.“ Hiernach ist zu verfahren. Sinngemäß ist die Berücksichtigung der den Monatsempfängern aus dem gleichen Grunde noch nicht gewährten erhöhten Ermäßigungen für Januar bei der Gehaltszahlung für Februar nachzuholen. Soweit möglich, ist der Auszahlung schon bei außerordentlichen Gehaltszahlungen, die etwa vor dem 1. Februar bei den Monatsempfängern oder vor dem 1. April bei Vierteljahresempfängern anfallen, vorzunehmen. Zur geordneten Durchführung sind die auf 1. Januar zuviel einbehaltenen Beträge in eine Hilfsliste zur Steuerabzugsliste aufzunehmen. In der Hilfsliste sind bei den Beträgen, die so groß sind, daß sie nur in Teilbeträgen bei zwei oder mehr Gehaltszahlungen ausgeglichen werden können, die Teilbeträge nebst dem jeweiligen Ausgleichstag zu vermerken. Dieser ist auch bei den zuviel einbehaltenen Beträgen vorzumerken.

Unterschiede, die nicht spätestens bei der nächsten ordentlichen Gehaltszahlung (1. Februar oder 1. April) ausgeglichen werden können, sind in eine Zahlungsliste aufzunehmen, die der Stationskasse zur baren Auszahlung zuweisen ist. Diese verausgibt den Betrag in der Voranschlagsrechnung und setzt ihn im Verzeichnis der Steuerabzüge ab. Die Dienststelle kürzt in diesem Falle die Steuerbeträge für Januar oder Januar—März in der Steuerabzugsliste um die bar rückveräußerten Beträge.

Der für Januar zuviel einbehaltene Steuerbetrag beziffert sich z. B. bei einem ledigen Beamten (Monatsempfänger) auf $(200 + 1000) = 1200 - (40 + 90) = 130 = 1070$ M.

Höchstens darf der bei der Januarzahlung tatsächlich einbehaltene Steuerbetrag gutgebracht werden, z. B. bei einem verheirateten Beamten mit 6 Kindern und einem Januareinkommen von 6617 M nicht $(200 + 200 + 6000 + 1000) = 7400 - (40 + 40 + 480 + 90) = 650 = 6750$ M, sondern nur $6617 - 650 = 5967$ M.

II. Nachrichtlich werden die Steuersätze, wie sie nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1922 bei der Veranlagung angewandt werden, bekanntgegeben:

Die Einkommensteuer beträgt:

	ab 1. Januar 1923 für das Kalenderjahr 1922 v. H.		
a) für die ersten angefangenen oder vollen	1 000 000 M	400 000 M	10
b) für die weiteren angefangenen oder vollen	1 000 000 M	200 000 M	15
c) für die weiteren angefangenen oder vollen	1 000 000 M	200 000 M	20
d) für die weiteren angefangenen oder vollen	1 000 000 M	200 000 M	25
e) für die weiteren angefangenen oder vollen	2 000 000 M	400 000 M	30
f) für die weiteren angefangenen oder vollen	2 000 000 M	600 000 M	35

des steuerbaren Einkommens usw.

III. An den Abschluß der Steuerabzugsliste für 1922 und die Ausfertigung der Ausweise, die auf Ende Januar an die Finanzämter einzusenden sind (Umdruck-Verfügung Ar 11. R 27. M 62 vom 8. März 1922 Ziffer 3 b), wird erinnert.

IV. Die Verfügungen Nr. 27, 43, 238 und 277 im Amtsblatt 1921, ferner Nr. 3, 27, 53, 255, 269, 318 und 390 im Amtsblatt 1922 sind zu streichen.